

# Partnervertrag Akzeptanzstelle Einkaufsgutschein „Meininger Geschenkgutschein“

## Zwischen der

Meininger Werbegemeinschaft e.V.

Markt 13 (ehem. Ernestiner Str. 2)

98617 Meiningen

(nachfolgend Werbegemeinschaft genannt)

## Und der

Firma \_\_\_\_\_

Inhaber \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, ORT \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Mail \_\_\_\_\_

Internetauftritt \_\_\_\_\_

(nachfolgend Partner genannt)

wird folgender Vertrag über die verbindliche Teilnahme am Gutscheinsystem „Meininger Geschenkgutschein“ geschlossen.

### **§1 – Zweck des Vertrages**

Der Vertrag regelt die Annahme/Einlösung eines geschäftsunabhängigen Einkaufsgutscheins in der Stadt Meiningen sowie ihren Ortsteilen. Herausgeber der Gutscheine ist der Verein Meininger Werbegemeinschaft e.V..

### **§2 – Teilnahmeberechtigte Betriebe**

1. Zur Teilnahme berechtigt sind alle Gewerbetreibenden, deren Betriebsstätte im Stadtgebiet Meiningen oder in den Ortsteilen liegt.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme besteht nicht.

### **§3 – Rechte und Pflichten**

1. Die Werbegemeinschaft übernimmt die Herstellung und den Vertrieb des Meininger Geschenkgutscheines sowie die Information über die teilnehmenden Betriebe, bei denen der Gutschein eingelöst werden kann.
2. Die Werbegemeinschaft verkauft den Gutschein zu allen frei wählbaren Nominalwerten bei folgenden Dienstleistern bzw. Händlern:

Touristinformation Meiningen, Ernestiner Str. - Lederwaren Heusinger, Georgstraße - Geschenke Christ, Georgstraße - Bilderbude Erdmann, Markt - Landbäckerei Koch (Herpf), Hauptstr.

3. Die Werbegemeinschaft bewirbt die teilnehmenden Betriebe auf einem Flyer, der beim Verkauf zusammen mit einem Umschlag übergeben wird sowie auf der Homepage [www.unser-meiningen.de](http://www.unser-meiningen.de).
4. Die Werbegemeinschaft bewirbt den Geschenkgutschein im Internet, in der Presse, in den sozialen Medien und stellt dem Partner geeignete Werbemittel zur Verfügung.
5. Die Werbegemeinschaft verpflichtet sich, jederzeit Gutscheine in ausreichender Menge für den Verkauf bereitzustellen.
6. Der Partner verpflichtet sich, in seinem Betrieb eingereichte Einkaufsgutscheine einzulösen und als vollwertiges Zahlungsmittel zu akzeptieren.
7. Der Partner ist bei Inzahlungnahme verpflichtet, die Echtheit der Gutscheine zu prüfen.  
Der Gutschein ist fortlaufend nummeriert und wird mit einer vier- bis fünfstelligen Nummer versehen. Ein Mustergutschein wird dem Partner zur Verfügung gestellt. Im Zweifelsfall ist der/die Citymanager/in der Stadt Meiningen oder der/die Schatzmeister/in der Meininger Werbegemeinschaft e.V. zu kontaktieren. (info@unser-meiningen.de)
8. Der Partner verpflichtet sich, sein Geschäftslokal deutlich sichtbar als Akzeptanzstelle gegenüber den Kunden zu präsentieren.
9. Nach Rücksprache mit der Werbegemeinschaft ist der Partner berechtigt, den Gutschein und die bereitgestellten Werbemittel für eigene Werbezwecke zu benutzen.

#### **§4 – Einlösen des Gutscheins**

1. Der Partner verpflichtet sich, den Gutschein als vollwertiges Zahlungsmittel in Höhe des Nominalbetrages zu akzeptieren. Eine Teilung des Gutscheinbetrages ist, ebenso wie die Barauszahlung der gesamten Gutscheinsumme, grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Die Auszahlung eines Differenzbetrages ist nicht verpflichtend. Diese Leistung ist freiwillig. Den Partnern wird jedoch aus Gründen der Kundenbindung empfohlen, die Differenzbeträge zu erstatten bzw. einen Hauseigenen Gutschein auszustellen.
3. Der Einkaufsgutschein ist ab Kauf mindestens 2 Jahre gültig. Die Gültigkeit ist auf der Rückseite des Einkaufsgutscheines vermerkt. Abgelaufene Gutscheine müssen durch den Partner nicht mehr eingelöst werden. Aus Kulanzgründen ist jedoch nach Rücksprache mit der Werbegemeinschaft auch eine Akzeptanz älterer Gutscheine möglich.

#### **§5 – Abrechnung des Gutscheins**

1. Die vom Partner gesammelten Gutscheine werden von der Werbegemeinschaft abgerechnet. Dazu sind die Einkaufsgutscheine entwertet in das Abrechnungsfeld einzutragen und regelmäßig gemeinsam mit diesem Formular zum Zwecke der Einlösung zu übergeben oder zu übersenden. Die Entwertung des Einkaufsgutscheins erfolgt, indem Sie ihren Geschäftsstempel und ihre Unterschrift im Bereich „Stempel des einlösenden Unternehmens“ setzen.
2. Grundsätzlich können die Gutscheine jederzeit in den Briefkasten der Werbegemeinschaft (Markt 13, Meiningen – Krick Passage) eingeworfen werden, jedoch spätestens am 31.01. für das vorausgegangene und abgelaufene Jahr.

3. Unstimmigkeiten bei der Abrechnung bzw. Zahlung sind der Werbegemeinschaft innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zahlungseingang mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist verfallen etwaige Rechtsansprüche und können nicht mehr gegenüber der Werbegemeinschaft geltend gemacht werden.

#### **§6 – Kosten und Gebühren**

1. In den Einführungsjahren 2007 bis 2020 ist/war die Teilnahme für Partner des Einkaufsgutscheines kostenlos.
2. Ab dem 01.01.2021 wird je Stück eingereichtem Gutschein ein Betrag i.H.v. 0,50EUR als Bearbeitungskosten in Abzug gebracht. Dieser Betrag wird von der Werbegemeinschaft direkt vom auszahlenden und eingereichten Gutscheinnennwert abgezogen.  
  
Die Kosten für Druck, Ausgabe, Bewerbung, Abrechnung, Verkaufsprovisionen etc. übernimmt die Werbegemeinschaft.
3. Weitere Kosten entstehen dem Partner nicht.

#### **§7 – Vertragslaufzeit, Kündigung & Ausschluss**

1. Die Vertragslaufzeit für die Teilnahme läuft jährlich bis zum 30.06. bzw. 31.12.
2. Beiden Vertragsparteien steht ein Kündigungsrecht zu. Die Kündigung ist dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des 30.06. bzw. 31.12. zu erklären.
3. Erfolgt keine schriftliche Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr.

#### **§ 8 – Allgemeine Bestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sie müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.
2. Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksam gewordene Bestimmungen durch solche zu ersetzen, durch die der gewollte und wirtschaftliche Zweck dieses Vertrages erreicht wird.
3. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Befristung und Verjährung von Gutscheinen. Ist der Gutschein ohne Befristung ausgestellt, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von derzeit 3 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gutschein ausgestellt wurde.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/Stempel Partner

---

Unterschrift/Stempel Werbegemeinschaft